

Finanzordnung der Gesellschaft von Freunden und Förderern der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald e.V.

A Allgemeines

§1 Sachliche und örtliche Schwerpunkte der Förderpolitik

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt den Zweck, die Beziehungen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu ihrem Heimatgebiet Vorpommern zu festigen und zu vertiefen, die Erkenntnisse von der Bedeutung der Wissenschaften nicht nur für die ideellen Güter des Volkes, sondern auch für die Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe in weitere Kreise zu verbreiten und durch enge Zusammenarbeit der Organe und Mitglieder des Vereins mit den Vertretern der Universität die wissenschaftliche Forschung und Lehre zu fördern.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) finanzielle Unterstützung der wissenschaftlichen und kulturellen Bestrebungen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität,
 - b) Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Vorträgen.Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Erstattungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Die Gesellschaft sieht ihre spezifische Aufgabe in der Förderung von Anliegen, für die bei staatlichen Stellen oder anderen Stiftungen keine Fördermöglichkeiten bestehen und die insbesondere ihrem hinreichenden vorpommern-spezifischen Auftrag entsprechen.

§2 Absprache der Förderpolitik und fachliche Stellungnahme

- (1) Zur laufenden Standortbestimmung seines Förderprogramms und zur Vermeidung von Mehrfachanträgen stimmt sich die Gesellschaft mit anderen Förderern inner- und außerhalb Mecklenburg – Vorpommerns ab.
- (2) Die Gesellschaft kann Anträge vor deren Entscheidung einer Begutachtung durch Dritte zuführen.

B Haushaltsplan

§3 Haushaltsjahr

- (1) Das Haushaltsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

§4 Haushaltsstruktur

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabetiteln. Die Einnahmen sind der Herkunft nach aufzuführen, die Ausgaben getrennt den Titeln zuzuordnen.
- (2) Im Haushaltsplan sind wenigstens gesondert aufzuführen:
 - a) bei den Einnahmen: Beiträge und Spenden an den Verein, zweckgebundene Einnahmen mit Angabe der Zweckbindung, Rücklagen, Zinsen, Einnahmen aus Veranstaltungen
 - b) bei den Ausgaben: Ausgaben entsprechend Festlegungen der Mitgliederversammlung, Ausgaben entsprechend den Beschlüssen der Vorstandssitzungen, Ausgaben aus zweckgebundenen Titeln.
- (3) Der Haushalt muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (4) Ein voraussichtlicher Überschuss des abgelaufenen Haushaltsjahres ist im folgenden Haushaltsplan als Einnahme, ein voraussichtlicher Fehlbetrag als Ausgabe zu veranschlagen.
- (5) Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes werden aus den Einnahmen bestritten.

§5 Einbringung und Feststellung des Haushaltsplans

- (1) Der Haushaltsplan wird in der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Er ist als Entwurf mit der Einladung zur Mitgliederversammlung spätestens fünf Wochen vor Termin den Mitgliedern zuzustellen.
- (3) Die Mitglieder können sowohl vor der Mitgliederversammlung schriftlich als auch in der Mitgliederversammlung mündlich Änderungen beantragen.
- (4) Der Haushaltsplan gilt als verabschiedet, wenn bei offener Abstimmung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (5) Der Haushaltsplan kann vom Vorstand aus zwingenden Gründen an die finanzielle Situation der Gesellschaft angepasst werden.

§6 Bedeutung des Haushaltsplans gegenüber Dritten

- (1) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter gegenüber dem Verein weder begründet noch aufgehoben.

§7 Einnahmen

- (1) Einnahmen erwirtschaftet die Gesellschaft durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Möglich sind sowohl Sach- als auch Geldspenden, sofern sie den Vereinszwecken entsprechen.
 - a) Bei Geldspenden wird eine Spendenquittung grundsätzlich ausgestellt.
 - b) Spendenquittungen für Sachspenden können nur ausgestellt werden, wenn der Verkehrswert der Spende nachgewiesen werden kann und ein Betrag von 50 € überschritten wird.

§8 Deckung der Ausgaben

- (1) Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben.
- (2) Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn in den entsprechenden Titeln Mittel zur Verfügung stehen und ein schriftlicher Antrag mit Finanzierungsplan und Angabe der Kosten eingereicht wurde.
- (3) Ausgaben, die über den Ansatz eines Titels hinausgehen oder unter keine Zweckbestimmung des Haushaltes fallen, bedürfen einer Vorstandsentscheidung.

§9 Kompetenzen und Berichterstattung

- (1) Der Schatzmeister erledigt die Kassenangelegenheiten und verwaltet das Vermögen des Vereins. Entsprechend der Satzung hat er in der ersten Vorstandssitzung jedes Halbjahres eine Übersicht des Vermögensbestandes vorzulegen.
- (2) Der Geschäftsführer kann Einzelausgaben im Eilfall bis zu einer Höhe von 250 € selbst entscheiden. Die Zustimmung des Vorstandes ist im Nachhinein einzuholen.

C Kassenwesen

§10 Verwaltung der Barkasse

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Barkasse.
- (2) Der Bestand der Barkasse soll 250 € nicht überschreiten.
- (3) Über jede Barzahlung Einnahme/Ausgabe ist ein Beleg zu erstellen und nachweislich abzulegen. Die Belege sind zu nummerieren.

§11 Zahlungsverkehr

- (1) Der Verein unterhält ein Girokonto. Weitere Konten dürfen nur für die Anlage von Festgeldern unterhalten werden.
- (2) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos durchzuführen.
- (3) Schatzmeister, Geschäftsführer und Präsident sind einzeln zeichnungsberechtigt.

§12 Buchführung

- (1) Über das Girokonto ist so Buch zu führen, dass hinter die Kontoauszüge die jeweiligen Buchungsbelege einschließlich der Protokolle zum Online – Banking (DFÜ) geordnet werden und somit der unmittelbare Nachweis vollzogen werden kann. Die Nachweise der Festgeldanlagen sind so anzulegen, dass jederzeit der Kontostand nachgewiesen werden kann.

D Überprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

§13 Kassenprüfung

- (1) In der jährlichen Mitgliederversammlung werden jeweils zwei Kassenprüfer gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfung ist einmal jährlich durchzuführen. Der Zeitpunkt ist zwischen Schatzmeister und Kassenprüfern so festzulegen, dass der Kassenprüfbericht pünktlich zur Mitgliederversammlung vorliegt und damit dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

- (4) Der Schatzmeister bereitet die Unterlagen zur Prüfung vor und erstellt eine Bilanz der Einnahmen und der Ausgaben.
- (5) Die Kassenprüfer kontrollieren
 - a) die Barkasse: Überprüfung der vorhandenen Belege und des Kassenbestandes
 - b) sämtliche Belege zu Girokonto und FestgeldanlageDabei werden insbesondere kontrolliert, ob die entsprechenden Belege vorhanden sind, die Zahlungen aus den richtigen Titeln geleistet wurden und die Einnahmen unter den richtigen Titeln eingebucht wurden.
- (6) Der Schatzmeister ist bei der Kassenprüfung anwesend.
- (7) Über die Kassenprüfung ist ein Bericht anzufertigen, in den der Kassenbestand und alle festgestellten Mängel aufzunehmen sind. Festgestellte Mängel sind schnellstmöglich zu beheben. Die Mängelbeseitigung ist von den Kassenprüfern zu kontrollieren.

§14 Prüfung durch staatliche Stellen

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt keiner staatlichen Institution. Bei allen Finanzentscheidungen sind jedoch die allgemeinen Richtlinien öffentlichen Rechts zugrunde gelegt.
- (2) In dreijährigem Abstand ist beim zuständigen Finanzamt die Freistellung von Körperschafts-, Gewerbe- und Vermögenssteuer zu beantragen. Zuständig für die Antragstellung ist der Geschäftsführer.

E Teilnahme am bürgerlichen Rechtsverkehr

§15 Beitragspflichtige Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft der Gesellschaft in einem Verein, einer Organisation oder Institution, die zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, ist nur zulässig, wenn die Mitgliedschaft satzungsgemäße Aufgaben erfüllen hilft und die Mitgliederversammlung dieser Mitgliedschaft zustimmt.

F Schlussbestimmungen

§16 Ausnahmen

- (1) Über Ausnahmen bezüglich der Mittelvergabe entscheidet der Vorstand.

§17 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wird durch Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vereins auf der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

17.04.2002, gez. der Vorstand